

Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 7 und Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BlmSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BlmSchV)

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung
zur Errichtung und zum Betrieb von fünf Windenergieanlagen
(Windpark „Waldbrunn“)**

Mit Antrag vom 19.09.2022, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 28.09.2022, beantragte die MVV Windenergie GmbH die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen (WEA 1 - 7) in Waldbrunn, Gemarkungen Strümpfelbrunn und Mülben (Neckar-Odenwald-Kreis) sowie in Eberbach, Gemarkung Eberbach (Rhein-Neckar-Kreis). Mit Schreiben vom 18.11.2025, eingegangen bei der Genehmigungsbehörde am 25.11.2025, wurde der Antrag in Bezug auf die Anlage WEA 7 zurückgenommen. Für die Anlage WEA 6 wird von der MVV Windenergie GmbH eine kleinräumige Standortverschiebung geprüft, so dass in Bezug auf die Anlage WEA 6 das Verfahren ruhend gestellt wurde.

Gegenstand der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind demnach die fünf Windenergieanlagen WEA 1 - 5.

Das Genehmigungsverfahren wurde gemäß den §§ 4 und 10 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 1c der Vierten Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV) mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 10 Abs. 7 und Abs. 8 BlmSchG i.V.m. § 21a der 9. BlmSchV macht das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis die Entscheidung vom 23.06.2026, Az.: 2.132 / OZ. 245 öffentlich bekannt:

- I. Der MVV Windenergie GmbH wird auf ihren Antrag vom 19.09.2022, eingegangen am 28.09.2022, die

immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb von **fünf** Windenergieanlagen des Typs VESTAS V-162 mit einer Nabenhöhe von 169,0 m, einem Rotordurchmesser von 162,0 m, einer Gesamthöhe von 250,0 m und einer Nennleistung von je 6,0 MW an den nachfolgend aufgeführten Standorten erteilt:

	WEA 1	WEA 2	WEA 3	WEA 4	WEA 5
Koordinaten UTM, Zone 32U	Ost: 505439	Ost: 505472	Ost: 506564	Ost: 506881	Ost: 507500
	Nord: 5483226	Nord: 5482482	Nord: 5481684	Nord: 5481348	Nord: 5481061
Flurstück Fundament (jeweils teilweise)	8621	8622	1302	1302	677
Gemeinde/Stadt	Eberbach	Eberbach	Waldbrunn	Waldbrunn	Waldbrunn
Gemarkung	Eberbach	Eberbach	Strümpfelbrunn	Strümpfelbrunn	Mülben
Flurstücke Rotor- überstrichene Fläche/ Arbeitsflächen Anlagenstandort (jeweils teilweise)	8621, 8622 (Eberbach)	8622, 8621 (Eberbach)	1302 (Strümpfelbrunn), 677 (Mülben)	1302 (Strümpfelbrunn), 677 (Mülben)	677 (Mülben)
	-	677 (Mülben), 1302 (Strümpfelbrunn)	-	-	-

II. Diese Genehmigung schließt die folgenden, die Anlagen betreffenden behördlichen Entscheidungen im Rahmen des § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ein:

- Baugenehmigungen nach der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Waldumwandlungsgenehmigung nach dem Landeswaldgesetz (LWaldG) für:
 - Die in Bezug auf die Standorte WEA 1 und WEA 2 im Plan (Registernummer C-4.2a der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 8621 und 8622 (Eberbach) mit einer Größe von insgesamt 15.528 m² zur dauerhaften Waldumwandlung.
 - Die in Bezug auf die Standorte WEA 1 und WEA 2 im Plan (Registernummer C-4.2a der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 8621 und 8622 (Eberbach) mit einer Größe von insgesamt 13.168 m² zur temporären Waldumwandlung.
 - Die in Bezug auf die Standorte WEA 2, WEA 3 - WEA 5 im Plan (Registernummer C-4.2a der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 677 (Waldbrunn-Mülben) und 1302 (Waldbrunn-Strümpfelbrunn) mit einer Größe von insgesamt 20.627 m² zur dauerhaften Waldumwandlung.
 - Die in Bezug auf die Standorte WEA 2, WEA 3 - WEA 5 im Plan (Registernummer C-4.2a der Antragsunterlagen) eingezeichneten Teilflächen der Flurstücke mit den Nummern 677 (Waldbrunn-Mülben) und 1302 (Waldbrunn-Strümpfelbrunn) mit einer Größe von insgesamt 22.024 m² zur temporären Waldumwandlung.

III. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der privaten Rechte Dritter und der behördlichen Entscheidungen, die nicht von der Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung eingeschlossen werden.

Nicht mit in der Genehmigung eingeschlossen ist die

- Luftverkehrsrechtliche Zustimmung nach dem Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
- Genehmigung der Luftverkehrsbehörde für die bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)
- Waldumwandlungsgenehmigung für Flächen außerhalb der Anlagenstandorte
- Naturschutzrechtliche Genehmigung für Flächen außerhalb der Anlagenstandorte

IV. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Errichtung der Windenergieanlagen begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Genehmigungsbehörde eingegangen ist.

V. Die folgenden, mit Zugehörigkeits- und Genehmigungsvermerken sowie Dienstsiegel versehenen Unterlagen, die sich auf die Windenergieanlagen WEA 1 - WEA 5 beziehen, sind Bestandteil der Genehmigung und verbindlich. Die in den Antragsunterlagen enthaltenen Informationen zu den Windenergieanlagen WEA 6 und WEA 7 stellen keinen verbindlichen Bestandteil dieser Genehmigung dar und haben lediglich nachrichtlichen Charakter.

[Antragsunterlagen, hier nicht mit abgedruckt]

VI. Die im Anhang 1 aufgeführten Nebenbestimmungen Ziffern 1.1.1 - 11.3 sind Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb der fünf Windenergieanlagen WEA 1 - 5 umzusetzen. Die Hinweise in Ziffer 12 sind zu beachten.

- VII. Die zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Anhang 2 ist ebenfalls Bestandteil der Genehmigung.
- VIII. Die Gebühr für diese Entscheidung hat die MVV Windenergie GmbH als Vorhabenträgerin zu tragen. Die Gebührenentscheidung ergeht in einem gesonderten Gebührenbescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Sitz: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim) erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (Sitz: Schubertstraße 11, 68165 Mannheim) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Klage ist schriftlich oder elektronisch in der nach § 55a VwGO zugelassenen Form zu erheben.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen sind durch den in § 55d VwGO genannten Personenkreis als elektronisches Dokument zu übermitteln.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden (vgl. § 82 Abs. 1 VwGO).

Nach § 63 Abs. 1 BImSchG haben Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. Da es nach § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) in Angelegenheiten der Errichtung, des Betriebs oder der Änderung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keines Vorverfahrens mehr bedarf, entfällt ein entsprechender Hinweis in der Rechtsbehelfsbelehrung auf die Begründungsfrist eines Widerspruchs.

Ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) gestellt werden.

Nach § 63 Abs. 2 BImSchG kann ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Zulassungsentscheidung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Nach § 67 Abs. 4 VwGO müssen sich die Beteiligten vor dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, außer im Prozesskostenhilfeverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet

wird. Als Bevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO bezeichneten Personen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen und Organisationen zugelassen.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung enthält Nebenbestimmungen sowie die Begründung, aus der die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe, die zur Entscheidung geführt haben, hervorgehen. Auf die im Anhang der Entscheidung aufgeführten Nebenbestimmungen, die Bestandteil der Genehmigung und bei der Errichtung und dem Betrieb zu beachten sind, wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Auslegung bzw. Zugänglichmachung einer Ausfertigung der Genehmigung und ihrer Begründung erfolgt in der Zeit von Mittwoch, den 24.06.2026, bis einschließlich Mittwoch, den 08.07.2026, auf der Internetseite des Landratsamtes Neckar-Odenwald-Kreis (www.neckar-odenwald-kreis.de) unter der Rubrik Kreisrecht / Bekanntmachungen im Ordner zum Windpark „Waldbrunn“ <https://www.neckar-odenwald-kreis.de/Landratsamt/Kreisrecht+ +Bekanntmachungen/Windpark+Waldbrunn.html#/>

Zusätzlich wird eine Ausfertigung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auf dem zentralen Internetportal der Bundesländer unter <http://www.uvp-verbund.de> zugänglich gemacht.

Hinweis:

Für den o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit der Einrichtung einer leicht erreichbaren Zugangsmöglichkeit. Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb des o.g. Zeitraums unter der Telefonnummer 06261 / 84-1756 an das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme zu finden.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung wird die Zustellung des Genehmigungsbescheids an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, ersetzt. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist (jetzt: Klagefrist aufgrund § 15 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung) von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Mosbach, den 23.06.2026

Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis
-Untere Immissionsschutzbehörde-